



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 650963/2-VI/2/76

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages
vom 18. Dezember 1975, mit
dem das NÖ Umweltschutzgesetz
geändert wird

Zu GZ 48 ex 1975
vom 18. Dezember 1975

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	30. JAN. 1976
Zl.	48/1-11. Aussch. M.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Jänner 1976 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Dezember 1975, mit dem das NÖ Umweltschutzgesetz geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die im Einspruch der Bundesregierung geltend gemachten Bedenken gegen das Stammgesetz sind im Hinblick auf die vorliegende Erteilung der Zustimmung nach Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht als überholt zu betrachten.

28. Jänner 1976

Für den Bundeskanzler:

i.V. Berchtold

~~zur Richtigkeit
der Ausfertigung:~~

~~Amt der NÖ. Landesregierung~~

~~Einlaufstelle~~

~~30. JAN. 1976~~

~~Bearb.:~~

~~Beilage
Stempel~~
